



Hygienekonzept für Veranstaltungen bei Todesfällen auf dem Friedhof der Gemeinde Seebach

Gemäß Corona-Verordnung in Verbindung mit der Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen (CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen) in der ab 20. Oktober 2020 gültigen Fassung wurden folgende Regelungen für Trauerfeiern und Beisetzungen/Bestattungen auf dem Friedhof in Seebach festgelegt:

1. Teilnahme- und Zutrittsverbot:

Die Teilnahme ist für Personen verboten, die in Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen oder keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

2. Teilnehmer und Teilnehmerzahl im Freien:

Bei Bestattungen und Urnenbeisetzungen im Freien wird die Teilnahme auf derzeit 70 Personen beschränkt. Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren. Während der gesamten Teilnahme an der Veranstaltung muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Ausnahmen vom Mindestabstand sind nur bei hilfebedürftigen Personen und bei Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, zulässig.

3. Teilnehmerliste und Datenerhebung:

Eine Teilnehmerliste muss zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung geführt werden und im Vorfeld der Trauerfeier bzw. Beisetzung/Bestattung dem Standesamt der Gemeinde Seebach vorgelegt werden. Für Teilnehmer, die nicht auf der Liste stehen, ist der Zutritt verboten.

Folgende Daten werden erhoben und gespeichert:

- Vorname und Name des Teilnehmers
- Adresse
- Telefonnummer

Die Liste wird nach vier Wochen aus datenschutzrechtlichen Gründen entsprechend vernichtet.



4. Infektionsschutzmaßnahmen:

Die Möglichkeit zur Verabschiedung mit Weihwasser oder Erde ist in abgewandelter Weise durch Weihwasser-Äste oder Tüchernutzung beim Halten des Aspergills bzw. der Schaufel nach vorheriger Rücksprache mit dem Standesamt möglich. Eine Verabschiedung in Form von Blumenblättern ist derzeit nicht möglich. Grabbeigaben in Form von Blumensträußen sind erlaubt.

Gesangsdarbietungen oder musikalische Darbietungen sind nur von Solokünstlern zulässig. Zu den übrigen Teilnehmern ist während der Darbietung ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

5. Sonstiges:

Das Hygienekonzept kann jederzeit in Folge geänderter rechtlicher Vorgaben überarbeitet oder ergänzt werden.

6. Hinweis:

Im Falle einer Abweichung zu den aktuellen von der Landesregierung ausgegebenen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona Virus, ist vorrangig die einschlägige Corona-Verordnung anzuwenden.

Die Angehörigen des Verstorbenen haben die übrigen Teilnehmer der Veranstaltung auf die Einhaltung des Hygienekonzeptes hinzuweisen.

Bei Fragen steht Ihnen Standesbeamtin Christa Schneider gerne auch telefonisch unter 07842 9483-31 zur Verfügung.

Seebach, den 18.11.2020

gez. Reinhard Schmälzle,
Bürgermeister